

Wir laden herzlich ein zum

zentralen Eintragungstermin mit Möglichkeit der Stuten- und Fohlenprämierung

der Rassen
**Arabisches Vollblut
Shagya-Araber
Araber
Anglo-Araber & Arabisch Partbred**

**Gestüt Ismer
Tierparkstraße 43
49419 Wagenfeld-Ströhen**

**am:
Samstag, 8. September 2018**



Veranstalter:

Verband der Züchter und Freunde des Arabischen Pferdes e.V.
Im Kanaleck 10, 30926 Seelze OT Lohnde

Ausrichter:

Gestüt Ismer, Dr. Nils Ismer
Tierparkstraße 43, 49419 Wagenfeld-Ströhen

Ansprechpartner: Yvonne Habermann

Veranstaltungsort: Gestüt Ismer, Tierparkstraße 43, 49419 Wagenfeld-Ströhen

Nennungsschluss: **31. August 2018**

**Die Nennungen sind mit dem entsprechenden Nennformular
per Fax, E-Mail oder Post zu richten an:**

Gestüt Ismer, Tierparkstraße 43, 49419 Wagenfeld-Ströhen

Tel.: 05774-505

Fax: 05774-1088

E-Mail: habermann@ismer-stud.com

Richter Stutenprämierung:

Burchard Schröder
Bert Petersen
Barbara Julius

Richter Fohlenprämierung:

Burchard Schröder
Bert Petersen

Vorläufiger Zeitplan:

ab 09.00 Uhr – Mustern der Fohlen

ab 11.00 Uhr – Mustern und Messen der Stuten

ab 14.00 Uhr – Fohlenprämierung

ab 15.00 Uhr – Stuteneintragung mit Möglichkeit zur Prämierung

Allgemeine Teilnahmebedingungen

a. Bei der Nennung des Pferdes ist die Rasse (AV, ShA, A, AA und APb) anzugeben. Dem Nennungsformular muss eine Kopie der Zuchtbescheinigung bzw. der ersten Seiten (mit Daten, Abzeichen und Abstammung des Pferdes) des Equidenpasses beigelegt werden, bei Fohlen eine Kopie des Musterungsprotokolls (falls bereits erfolgt). Bitte füllen Sie die Nennformulare vollständig aus!

b. Nenn- und Startgeld:

Das Nenngeld beträgt für die Teilnahme an der Stutenprämierung je Stute € 50,00, für Fohlen € 30,00.
Das Nenn- und Startgeld ist bei der Veranstaltung in bar zu bezahlen.

c. Boxen

Es stehen Boxen in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Das Boxengeld beträgt 15,- Euro. Die Bestellung muss zusammen mit der Nennung erfolgen. Das Boxengeld ist zusammen mit dem Nenngeld vor Ort in bar zu bezahlen.

d. Die Teilnehmer erkennen die auf der Grundlage des in der Ausschreibung festgelegten Bewertungssystems getroffene Entscheidung der Richter an. Diese sind vom Veranstalter eingeladen und ehrenamtlich tätig.

Ausschreibungen

I. Zentraler Eintragungstermin mit Möglichkeit der Prämierung

1. Teilnahmeberechtigung:

Teilnahmeberechtigt für die Stutenschau sind dreijährige und ältere Stuten der Rassen **Arabisches Vollblut, Shagya-Araber, Araber, Anglo-Araber und Arabisches Partbred**, die eine Zuchtbescheinigung (Equidenpass/Abstammungsnachweis/Geburts-bescheinigung) einer anerkannten Züchtervereinigung haben, in das jeweilige Zuchtbuch **eingetragen sind bzw. vor der Veranstaltung vor Ort eingetragen werden** und **deren Besitzer/Eigentümer Mitglied des Zuchtverbandes** ist. Stuten, die bereits vom VZAP prämiert wurden, können nicht erneut zur Prämierung vorgestellt werden. Zugelassen sind weiterhin, noch nicht eingetragene Stuten auch im Besitz von Nichtmitgliedern. Erreichen diese Stuten die für eine Prämierung erforderliche Punktzahl, können sie nach der Vorstellung noch die Eintragung als Zuchtpferd beantragen und damit prämiert werden, wenn der Besitzer gleichzeitig Mitglied wird. Die dazu notwendige Musterung kann direkt im Anschluss an die Veranstaltung erfolgen.

Arabische Vollblutstuten müssen in einem von der WAHO anerkannten Stutbuch, Anglo-Araber in einem von der CIAA und Shagya-Araber in einem von der ISG anerkannten Stutbuch registriert sein.

Bitte geben Sie bei der Nennung an, ob die Stute bereits als Zuchtstute eingetragen ist oder vor Ort noch eingetragen werden muss.

Bei der Nennung ist **unbedingt anzugeben, ob die Stute ein Fohlen bei Fuß hat**, auch wenn dieses nicht selbst an einer Klasse teilnimmt.

2. Ablauf

Die Vorführung der Stuten erfolgt nach Jahrgang und Rasse. Alle Stuten werden zuerst im Schritt in den Ring geführt, danach erfolgt eine Einzelmusterung im Stand, Schritt und Trab an der Hand und im Freilauf. Abschließend betreten erneut alle Stuten den Ring zur Bekanntgabe der Ergebnisse, Kommentierung und Bekanntgabe der Prämierung.

Das Mindestalter der Vorführer(innen) beträgt 16 Jahre.

3. Richtsystem für die Stutenschau:

Die Richter beurteilen die Stuten gemeinsam nach den Teilkriterien:

- | | |
|------------------------------|------------------------------------|
| 1. Rasse- und Geschlechtstyp | 7. Korrektheit des Ganges |
| 2. Kopf und Hals | 8. Schritt |
| 3. Sattellage und Oberlinie | 9. Trab |
| 4. Körper | 10. Galopp |
| 5. Vordergliedmaßen | 11. Gesamteindruck und Entwicklung |
| 6. Hintergliedmaßen | |

nach dem 10er Notensystem in ganzen Noten. Aus den 11 Teilkriterien werden eine Notensumme und die Durchschnittsnote (= Gesamtbewertung) mit einer Nachkommastelle, kaufmännisch gerundet, gebildet. Der Beurteilung liegt das Notensystem von 1 - 10 Punkten (nur ganze Noten) zugrunde.

Notenskala:

- | | |
|--------------------|-----------------------|
| 10 = ausgezeichnet | 4 = mangelhaft |
| 9 = sehr gut | 3 = ziemlich schlecht |
| 8 = gut | 2 = schlecht |
| 7 = ziemlich gut | 1 = sehr schlecht |
| 6 = befriedigend | 0 = nicht ausgeführt |
| 5 = ausreichend | |

Prämiert werden können 3-jährige und ältere Stuten (Geburtsdatum), die die Bedingungen für das höchstrangige Stutbuch erfüllen, in den Kriterien „Rasse- und Geschlechtstyp“ mindestens die Note 8 sowie „Gesamteindruck und Entwicklung“ mindestens die Note 7 und in den übrigen Kriterien mindestens die Note 6 sowie eine Notensumme von mindestens 75 Punkten erreicht haben.

Bei Stuten mit besonderer nachgewiesener sportlicher Leistung (z. B. mehrmalige Platzierung in offiziellen Reitsportwettbewerben) kann die Note 7 in Rasse- und Geschlechtstyp ausreichend sein; hierüber entscheidet die Zuchtleitung.

II. Fohlenprämierung

1. Teilnahmeberechtigung:

- a. Teilnahmeberechtigt für die Fohlenprämierung sind Fohlen des aktuellen Jahrgangs der Rassen **Arabisches Vollblut, Shagya-Araber, Araber, Anglo-Araber und Arabisch Partbred von Stuten der vorgenannten Rassen**, die eine Zuchtbescheinigung (Equidenpass/Abstammungsnachweis/Geburtsbescheinigung) einer anerkannten Züchtervereinigung haben, in das **jeweilige Zuchtbuch eingetragen sind bzw. vor der Veranstaltung vor Ort gemustert werden** und deren Besitzer/Eigentümer Mitglied des Zuchtverbandes ist.
- b. Bitte geben Sie bei der Nennung an, ob das Fohlen bereits gemustert ist.
- c. Die Vorführung der Fohlen erfolgt bis zum Alter von 5 Monaten bei Fuß der Mutter. Danach können die Fohlen auch ohne Mutter vorgestellt werden. Die Fohlen müssen mindestens 4 Wochen alt sein.
- d. Das Scheren der Fohlen ist nicht erlaubt (auch nicht am Kopf).
- e. Für die Prämierung sollten mindestens 5 vergleichbare Fohlen vorgestellt werden, wobei diejenigen Fohlen prämiert werden, deren Gesamteindruck über dem Mittel des Fohlengeburtsjahrgangs liegt.
- f. Das Mindestalter der Vorführer(innen) beträgt 16 Jahre.

2. Ablauf:

- a. Die Fohlen **müssen** halfterfähig sein. Alle Fohlen werden zuerst im Schritt in den Ring geführt. Die Fohlen müssen hierbei – so bei Fuß der Mutter – möglichst hinter der Mutter oder **RECHTS** innen an der Seite der Mutter gehen.
- b. Danach erfolgt eine Einzelmusterung im Stand, Schritt an der Hand und anschließend im Freilauf. Abschließend betreten erneut alle Fohlen den Ring zur Prämierung und Kommentierung.
- c. Beurteilt wird der **Gesamteindruck** des Fohlens.

3. Richtsystem für die Fohlenprämierung entsprechend der Zuchtbuchordnung:

Die Richter bewerten die Fohlen gemeinsam. Beurteilt wird der Gesamteindruck des Fohlens. Die Richter können sich Hilfsnoten notieren, diese werden jedoch nicht bekanntgegeben. Die Prämierung wird dokumentiert und in den Equidenpass eingetragen.

Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Pferde müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Sie müssen die Impfung (Grundimmunisierung und lückenlose Folgeimpfungen gegen seuchenhaften Husten, Influenza) per Impfpass bzw. Equidenpass vor Ort nachweisen, wobei dieser Nachweis den amtstierärztlichen Bestimmungen entsprechen muss. Fohlen sind hiervon ausgenommen, soweit noch bei Fuß der Mutter.
2. Ohne Nachweis vollständiger Impfung ist eine Teilnahme nicht gestattet und das Pferd wird nicht zugelassen. Eine Rückerstattung des Nenn- und Boxengeldes erfolgt nicht. Die zuletzt durchgeführte Impfung muss mindestens 10 Tage vor Eintreffen auf dem Veranstaltungsgelände vorgenommen werden. Im Übrigen sind die amtstierärztlichen Bestimmungen des für den Veranstaltungsort zuständigen Veterinäramtes maßgeblich.
3. Alle teilnehmenden Pferde müssen über eine entsprechende Haftpflichtversicherung verfügen. Der Halter erklärt mit Unterzeichnung der Nennung, dass für das teilnehmende Pferd eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Die teilnehmenden Pferde sollten entsprechend dem auszuhängenden Zeitplan jeweils eine halbe Stunde vor Beginn bereit stehen.
4. Der Transport der Pferde muss unter den Bestimmungen der Tierschutz-Transportverordnung in ihrer neuesten Fassung durchgeführt werden.
5. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für eventuelle Unfälle, Krankheiten oder Schäden von oder an Personen und Tieren. Er haftet nicht für Schäden und Unfälle insbesondere an Teilnehmern, Pferdepflegern, Zuschauern und Zubehör. Er übernimmt auch Dritten gegenüber keine Haftung für Diebstähle, Sach- und Haftpflichtschäden.
6. Für sämtliche, hieraus resultierende Streitigkeiten gilt der Sitz des Veranstalters als Gerichtsstand.

Tierschutz

1. Die Veränderung der ursprünglichen Farbe der Haut, der Deckhaare oder der Hufe ist nicht erlaubt. Die Hufe dürfen nicht eingefärbt werden und es dürfen keine farblosen Huflacke verwendet werden. Haarfärbemittel sind nicht erlaubt.
2. Künstliche Verfahren, um die Augen zu vergrößern oder die natürlichen Gänge des Pferdes zu verändern oder sonst seine Bewegungen und sein Verhalten durch Sauerstoffanreicherung des Blutes, Gewichte, beschwerte Hufeisen oder durch elektrische oder chemische Behandlung jeglicher Art zu beeinflussen, sind verboten. Pferde, bei denen Brandmale, Hiebe oder andere Spuren auf dem Körper aufgrund ihrer Lage auf den Gebrauch unerlaubter Methoden hinweisen, können vom Veranstalter von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Eine Rückerstattung des Nenn- und Boxengeldes erfolgt nicht.
3. Stuten können ganz oder teilweise geschoren werden. Augenwimpern und die Haare im Inneren der Ohren dürfen nicht rasiert werden. Die Tasthaare um Nüstern, Maul und Augen müssen unversehrt sein.
4. Fohlen dürfen nicht (auch nicht im Gesicht) geschoren werden.
5. Scherapparate und andere Geräte, die dazu dienen, das natürliche Aussehen eines Pferdes zu verändern, sind auf dem Veranstaltungsgelände nicht erlaubt. Hierzu gehören insbesondere: Schwitzkragen, Schwitzmanschetten, Schweifhalter, Fesseln und Gewichte. Teilnehmer, die solche Geräte auf dem Schaugelände gebrauchen, können vom Veranstalter von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Eine Rückerstattung des Nenn- und Boxengeldes erfolgt nicht.
6. Übermäßiger Peitschengebrauch, die Anwendung von Elektroschockgeräten oder Schmerzeinwirkungen irgendwelcher Art sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände zu jeder Zeit verboten.